

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 8. April 1881**



Protocoll

aufgenommen über die diesjährige 7. Sitzung des Gemeinderathes der kk. I. f. Stadt Steyr am 8. April 1881.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Georg Pointer.

Der Vizebürgermeister: Gustav Gschaider.

Die Mitglieder:

Landsiedl Anton

Breslmayr Franz

Mayr Anton

Dürnberger Johann

Mayr Johann

Göppl Emil

Haller Josef

Olbrich Hugo

Dr. Hochhauer Johann

Perz Mattias

Holub Carl

Peyrl Josef

Huber Leopold

Putz Leopold

Jäger Anton v. Waldau.

Reder Josef

Redl Johann

Klein Wilhelm

Schachinger Franz:

Schriftführer: Gemeinde-Sekretär Fritz Hähnel

Beginn der Sitzung 3 Uhr Mtt.

Tageordnung

I. Section.

1. Rekurs des Peter Hager gegen die verweigerte Wiederzuerkennung seines früheren Armengeldes.

2. Beschlußfassung über die eventuelle Zusammenschmelzung der vorhandenen Fonde zur Erbauung eines Armenhauses und für die Verpflegung der Armen, sowie Feststellung des Titels unter welchem das zum Zwecke der Erbauung eines neuen Armenhauses von Josef Wild gekaufte Anwesen im Grundbuche eingetragen werden soll.

3. Amtsbericht nebst Entwurf einer Viehmarkt-Ordnung für die Stadt Steyr auf Grund des Cirkular-Erlasses der hohen kk Statthalterei Linz vom 30. Jänner 1881 Z 1085.

II. Section.

4. Amtsbericht betreffend die eventuelle Rückvergütung der Gebrauchs-Umlage bei Ausfuhr der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

5. Beschlußfassung wegen Ankauf des Berger'schen Anwesens in Jägerberg von der hiesigen Sparkasse.

6. Amtsbericht über den Stadtkasse-Journal-Abschluß pro Jänner und Februar 1881.

7. Amtsbericht über die Vollendung der Anfertigung der Communal-Umlagen Repartition pro 1881.

8. Gesuch des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der kk Universität in Wien um eine Unterstützung.
9. Eingabe mehrerer Waffenfabrik Arbeiter um Gewährung einer Unterstützung aus Gemeindegeldern an ihre durch den Brand des Welzebach'schen Hauses in Ort um ihre Habe gekommenen Kollegen und Gesuch der Letzteren um Bewilligung zum Sammeln milder Beiträge bei der hiesigen Einwohnerschaft.
10. Gesuch um Abschreibung eines Gemeinde-Umlagen-Rückstandes.
11. Gesuch um Verleihung des hiesigen Stadttheaters für die nächste Saison 1881/82.

### III. Section.

12. Commissions-Protokoll über das Gesuch des Herrn August Proschka um Baubewilligung zur Herstellung eines kleinen Ökonomiestalles und der hiedurch möglich gewordenen Auffassung des bestehenden Auslaufes.
13. Bauamtsbericht und Kostenvoranschlag für die Entwässerung der Wehrgrabengasse zwischen den Häusern N 61-81.
14. Amtsbericht und Kostenvoranschlag für die Umpflasterung der Kirchengasse.

### IV. Section.

15. Verleihung einer Interessensbetrages pr 30 fl 45 aus der Franz-Josef und Elisabeth-Stiftung für krüppelhafte Krieger.
16. Amtsbericht über das Resultat der Armen-Subskription.

Der Vorsitzende konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeinderats-Mitgliedern und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Amtsbericht:

#### Amtsbericht:

Es sind schon manchmal Fälle vorgekommen, daß ein oder der andere Herr Gemeinderat nach ämtlicher Drucklegung und Veröffentlichung des Rats-Protokolles mit der im Auszug gebrachten Wiedergabe seiner Rede nicht vollkommen einverstanden war. Das Amt dessen Pflicht es ist stehts bemüht zu sein allen Anforderungen in der löblichen Gemeinde-Vorsteherung auf das Vollkommenste zu entsprechen erlaubt sich aus diesem Anlasse dem löblichen Gemeinderate bezüglich der Zusammenstellung und Vornahme der Verification des Rats-Protokolles folgende Vorschläge zur Vorlage zu bringen. Vor allem möge der löbliche Gemeinderath dahin schlüssig werden, ob die in den Sitzungen gehaltenen Reden im Auszuge oder vollinhaltlich im Ratsprotokolle aufzunehmen sind. Im letzteren Falle müßte eine geeignete Persönlichkeit mit der stenografischen Aufnahme der einzelnen Reden betraut werden. Das im Conzepte zusammengestellte und vom Vorsitzenden überprüfte Ratsprotokoll wäre 8 Tage zur Einsicht eines jeden Gemeinderats-Mitgliedes im Amte aufzulegen und erst nach Ablauf dieser 8 Tage von den Sitzung am Schlusse jeder zur Verifikation gewählten Herren Gemeinderäthe zu unterfertigen und als hiedurch verifizirt zur Veröffentlichung zuzulassen. Über während obiger 8 Tage eingebrachte Einwendungen die Stylisirung des Ratsprotokolles betreffend, (welche Einwendungen im Amte zu Protokoll zu geben sind) entscheidet bei der Verifikation der Vorsitzende und die beiden in jeder Sitzung hiezu gewählten Herren Gemeinderäthe.

Steyr, am 5. April 1881. Der Sekretär: Hähnel.

Nach längerer Debatte für und wider wird dieser Amtsbericht über Antrag der G.R. Kautsch der ersten Section zur Beratung und Antragstellung im einer der nächsten Gemeinderats-Sitzungen zugewiesen. Nun wird zur Tages-Ordnung übergegangen.

I. Section. Referent: G.R. Anton Jäger v. Waldau.

1. Dem Rekurse des Peter Hager gegen die Herabsetzung seines Armengelder von 2 fl 50 xr auf 1 fl monatlich, wird bei dem Umstande als er neuerlich kränklicher geworden nach Sectionsantrag einstimmig folge gegeben, und hat derselbe nun wieder ein Armengeld mit 2 fl 50 xr per Monat zu beziehen. - Z 3477.

2. Kommt folgender Amtsbericht zur Verlesung:

Löbliche Gemeinde-Vorsteherung!

Über den Vermögensstand der zur Bedeckung der Armen-Verpflegungs-Kosten im neu zu erbauenden Armenhause seit dem Jahr 1878 in der Gründung begriffenen Fonde am Jahresschluß 1880 nämlich:

A. Dem aus den ursprünglich gesammelten Subskriptionen erwachsenen Fonde und  
B. dem im Jahre 1880 aus Anlaß des zum Andenken an den 900 jährigen Stadtbestand gefeierten Jubiläumsfestes zu dem gleichen Zwecke gegründeten, sogenannten Jubiläumsfonde.

Davon besitzt der ursprüngliche Fond A laut Ausweises.

in Staats-Obligationen im Nennwerthe	200 fl
in Sparkasse-Einlags-Capital	6584 fl 98
zusammen	6784 fl 98

und der Jubilationsfond B laut Ausweises

an Staats-Obligationen im Nennwerthe	1050 fl
am Sparkasse-Einlags-Capital	14776 fl 25
an Cassabaarschaft	2 fl 10
zusammen	15826 fl 25 xr
beide Fonde zusammen also ein Vermögen von	22611 fl 23 xr

Da nun diese beiden Fonde zu dem ganzgleichen Zwecke nämlich der Armen-Verpflegung im neuen Armenhause zu verwenden sein werden und der erstere nur anticipirt ist, so kann und soll derselbe eben zum Behufe der einstigen Verwendung in den Jubiläumsfond einbezogen werden, wodurch natürlich die sofortig Einhebung und Abführung der Subskriptionsbeträge durch das Expedit gar nicht alterirt werden wird.

Das Kassamtt bittet daher um diesfällige Weisung.

Steyr am 8. März 1881 Willner, Cassen-Director. Der Sekretär: Hähnel.

Der Sections-Antrag lautet:

„Die zur Verpflegung der Armen gesammelten Beträge aus den Jahren 1879-1880 sollen in den sogenannten Jubiläumsfond einbezogen und unter den Titel: Jubiläums-Armenversorgungsfond fortgeführt, u. dessen Zinsen zur Verpflegung der Armen verwendet werden. Der bestehende Armenhausbaufond bleibt unter gleichen Namen aufrecht.“

– und wird einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wird der Kaufvertrags-Entwurf betreffs des Wild'schen Anwesens verlesen.

Entwurf:

Zwischen den Ehegatten Josef und Katharina Wild, Besitzern des Hauses N 439 in Aichet als Verkäufern eines – dann der Gemeinde-Vertretung Steyrs als Käufern andertheils wurde geschlossen nachstehender Kaufvertrag:

1. Mit Bezugnahme auf den Gemeinderats-Beschluß vom 10. März 881 kauft die Gemeinde-Vertretung der Stadt Steyr zur Erbauung eines neuen Armenversorgungshauses in Steyr aus dem Vermögen des Armenhaus-Baufondes das den Ehegatten Josef und Katharina Wild gehörige im Grundbuche für die Katastral-Gemeinde Steyr Einlage Nr. 1061 eingetragene Haus Conscr. Nr. 439 in Aichet mit allen rechtlichen und grundbücherlichen Zugehör um den beiderseits vereinbarten Preis per 7000 fl sage sieben tausend Gulden öst. Währung.

2. Dieses Kaufs-Objekt geht sofort in das Eigenthum des Käufers über und wird der ganze Kaufschilling per 7000 fl bei Unterfertigung dieses Vertrages zu Handen der Verkäufer Josef und Katharina Wild erlegt, welche den Empfang desselben bestätigen.

3. Der Gutsbestand des verkauften Reales besteht aus dem Hause Nr. 439 in Aichet Bauparzelle Katastralgemeinde Steyr Nr. 826, der Ackerparzelle Nr. 671, der Wiesenparzelle 672, der Waldparzelle 678, der Ackerparzelle sammt Waid über den Weg Nr. 725, der Wiesenparzelle Nr. 736, der Ackerparzelle Nr. 737, und der Gartenparzelle Nr. 738, und wird bedungen und bewilliget, daß bei der hiefür bestehenden Grundbuchseinlage Nr. 1061 der Katastralgemeinde Steyr die Stadtgemeinde Steyr als Besitzer einverleibt werde.

4. Die Verkäufer haben, im Reklamations-Wege sofort Sorge zu tragen, daß bei dem verkauften Reale N 439 in Aichet die Ackerparzelle N 671 und die Wiesenparzelle 672 Katastralgemeinde Steyr im Steuerkataster eigenthümlich zugeschrieben werden, nachdem diese beiden Parzellen irrthümlicherweise bei dem Hause Nr 448 in Aichet vorgeschrieben sind.

5. Nutzen und Lasten, Gefährren und Vortheile gehen nach Unterfertigung des Kaufvertrages an den Käufer über.

6. Die Kosten und Gebühren der Besitz-Erwerbung treffen die Käufer.

Steyr am 16. März 1881 Josef Wild. Georg Pointner.

Die Section beantragt „Stadtgemeinde Steyr“ als Besitzer im Grundbuche einzuverleiben und wird dieser Antrag einstimmig angenommen. - Z. 3361.

3. Der betreffende Amtsbericht lautet:

„Mit hochlöblichen kk öö Statthaltereie-Erlaß vom 30. Jänner 1881 Z. 1085 wurde eine Viehmarktordnungs-Skizze mit der Weisung herabgegeben, für Stadt Steyr innerhalb des Rahmens dieser Skizze eine Viehmarkt-Ordnung abzufassen, welche sodann zur hochlöblichen Genehmigung vorzulegen sei. In Vorerledigung dieses Auftrages erlaubt man sich umstehend verfaßte Viehmarkt-Ordnung für Stadt Steyr zur gefälligen Beratung und eventueller Beschlußfassung zu unterbreiten. Steyr m 30. März 1881. Hähnel, Sekretär.

Viehmarkt-Ordnung

der kk. l. f. Stadt Steyr in O.Ö. auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R.G.Bl. N. 35.

§1.

Die Stadtgemeinde Steyr hat nachstehende Marktbewilligungen:

a. Zufolge Allerhöchst im Privilegium ddo 18. Februar 1818 und kk Kreisbehörden-Erlaß vom 21. Mai 1856 Z. 3413 die Bewilligung zur Abhaltung zweier Jahres-Pferde und Viehmärkte, und zwar den einen im Frühjahr am Donnerstag nach dem Kirchenfest Laetare :/wird dermalen nicht abgehalten/: den andern im Herbst am Donnerstag nach den Kirchtage in St. Gallen.

b. Zufolge Allerhöchsten Privilegiums ddo 16. Dezember 1829 die Bewilligung zur Abhaltung eines Wochen-Viehmarktes, und zwar jeden Donnerstag.

Fällt ein Feiertag ein so wird der Markt am vorhergehenden Tag abgehalten.

§ 2.

Der Jahres-Pferde und Viehmarkt-Platz befindet sich am oberen Wieserfeldplatz.

Der Zu- und Abtrieb des Viehes hat durch die Sierningerstrasse und durch die Gleinker-, Schuhboden-, Frauen- und Mitter-Gasse zu erfolgen.

Zugelassen werden Pferde, Eseln, Rinder, Schafe Schweine und Ziegen. Die Aufstellung der Thiere findet nach den einzelnen Thiergattungen statt. Für bedenklich oder krank befundene Thiere, oder solche deren Herkunft und Besitzer nicht sicher gestellt erscheinen ist der eingeplante Platz am Seidlfelde bestimmt und ist unter Umständen deren Abschachtung zu veranlassen. (§ 9 des obigen Gesetzes vom 29. Februar 1880)

§ 3.

Am Wochenviehmarkte sind für Rindvieh der Platz am Seidlfelde nächst dem Bahnhofe mit den Zu- und Abtrieb durch die Bahnhofstrasse und durch die Kompaß-, Färber-, Pacher- und Damberggasse ferner für das Kleinvieh meist Schweine, der Platz am Ennsquai im Reichenschwall mit dem Zu- und Abtrieb vom Grünmarkt aus bestimmt. Bedenkliche oder krank befundene Thiere oder solche deren Herkunft und Besitzer nicht sicher gestellt sind werden nicht zugelassen beziehungsweise sofort abgeschafft oder deren Abschachtung veranlaßt.

§ 4.

Die sachverständige Beaufsichtigung der Viehmärkte im Sinne des § 9 des dieser Viehmarkt-Ordnung zu Grunde liegenden Gesetzes vom 29. Februar 1880 erfolgt durch einen von der Gemeindevorsteherung bestellten und als befähigt erkannten Viehbeschauer. Derselbe wird von Seit der Gemeinde entlohnt.

§ 5.

Ein jeder Viehbesitzer, Händler oder Besteller, welcher Vieh zum Markte bringt, hat die Herkunft, den Besitz und den Gesundheitszustand der aufzutreibenden Thiere durch einen vorschriftsmässigen Vieh-Paß darzuthun, widrigenfalls gegen ihn im Sinne, des erwähnten Gesetzes vom 29. Februar 1880 amtgehandelt wird.

§ 6.

Als Marktgebühr hat der Marktbesucher beziehungsweise Verkäufer des Viehes zu entrichten: für Pferde, Großhornvieh (Terzen) per Stück 5 1/2 xr, für Kälber, Schweine, und Ziegen per Stück 2 xr.

§ 7.

Im Sommer beginnen die Viehmärkte um 3 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens und dauern bis 1 Uhr Nachmittags. Vor- und Nachmärkte, sowie das Einstellen der zu Markte gebrachten Thiere während der Marktstunden in Privat- oder Gaststallungen sind nicht gestattet.

§ 8.

Die Aufrechthaltung der gesammten Marktpolizei wird durch Organe der Stadt-Gemeinde-Vorsteherung gemäß Der §§ 55 u. 56 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Steyr besorgt.

§ 9.

Übertretungen dieser Viehmarktordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R.G.Bl. N. 35 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest eventuell nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1887 R.G.Bl. Z 198 bestraft.

Stadtgemeinde-Vorsteherung Steyr am April 1881.

Der Bürgermeister: Georg Pointner.

Der Sections-Antrag: „Vorliegender Entwurf einer Viehmarkt-Ordnung wird dem löblichen Gemeinderathe zur Annahme empfohlen.“

Wird ohne Debatte einstimmig zum Beschluß erhoben und ist nun diese Viehmarkt-Ordnung der hochlöblichen kk o.ö. Statthalterei zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. - Z. 1741

II. Section. Referent: G.R. Leopold Huber.

4. Über Aufforderung der Vorsitzenden verliest der Schriftführer folgende Aktenstücke:

Löbliche Stadtgemeinde-Vorsteherung!

Durch die Entscheidung des löblichen Gemeinderathes der kk l.f. Stadt Steyr vom 28. Jänner 1881, welche uns mit d. u. Erledigung vom 8. Februar Z 595 lit A am 11. Februar 1881 eröffnet wurde, finden wir uns beschwert und ergreifen dagegen binnen der gesetzlichen Frist an den hohen o.ö. Landesausschuß nachstehenden

Recurs:

Es ist eine nach den Rechtsprinzipien und nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung anerkannter Grundsatz, daß jede Steuer gerecht verteilt und gerecht eingehoben werden und daß der Steuerpflichtige nicht mehr zu zahlen habe als ihm das Gesetz auferlegt. Durch unsere Eingabe, welche vom löblichen Gemeinderathe abschlägig erledigt wurde, bezwecken wir eben die Durchführung dieses allgemein anerkannten und von unserer Gesetzgebung sanktionirten Grundsatzes, welchen aber leider der löbliche Gemeinderath nicht zur Geltung gelangen lassen will. Der löbliche Gemeinderath kann nur in irriger Auffassung des Besteuerungsobjektes seine Entscheidung gefällt haben. Wir fabriziren nämlich Brandwein aus eingeführten Spiritus, welchen wir bei der Einfuhr mit 2 fl per Hectoliter versteuern, und diesen Brandwein führen wir zum größten Theile aus u. zwar in das benachbarte Oberösterreich in die Steyermark und nach Böhmen. - Dieser von uns mit den eingeführten und schon versteuerten Spiritus fabrizirte Brandwein bildet sohin in seinem größten Theile keinen Verbrauchsartikel in der Stadt Steyr, sondern wird ausgeführt und an anderen Orten wieder versteuert. Wenn wir daher für den ausgeführten Brandwein keine Rückvergütung erhalten, so müssen wir für denselben eine doppelte Verbrauchs-Umlage zahlen, was gewiß nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes gelegen ist. Nach dem geltenden Landesgesetze kann die Stadtgemeinde Steyr für Spirituosen nur eine Verbrauchs-Umlage einheben, d. h. sie kann nur für Spirituosen, welche im Stadtbezirke verbraucht werden, eine Steuer einheben. Nachdem Landesgesetze ist nicht die Erzeugung, sondern der Verbrauch steuerpflichtig. Wird demnach ein, wenn auch im Stadtgebiete Steyr fabrizirter Brandwein aus dem Stadtgebiete ausgeführt, so bildet er kein Objekt des Verbrauches in der Stadt und mithin auch kein steuerbares Objekt. Da wir die Umlage für den eingeführten Spiritus nur unter der Voraussetzung, daß derselbe in der Stadt Steyr verbraucht wird zu zahlen verpflichtet sind, so versteht es sich wol von selbst, daß uns die dafür bezahlte Umlage rückvergütet werden muß wenn der Spiritus sei es im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande aufhört Verbrauchsgegenstand zu sein und Ausfuhr Artikel wird. Ob in Steyr selbst eine Spiritusfabrik besteht oder nicht, ist höchst gleichgültig und unentscheidend; denn die Umlage, wird wie gezeigt nicht für den Fabrikation, sondern für den Verbrauch bezahlt. Die Rückvergütung muß uns jedenfalls geleistet werden, weil selbe sowohl im Gesetze als in der Natur der Sache und in der Billigkeit gegründet ist. Wohin sollen wir, da wir in unseren Gewerben ohnehin Steuern genug zahlen kommen, wenn wir für den Spiritus und Brandwein, welchen wir ausführen, eine doppelte Umlage nämlich die für die Stadt Steyr und jene an dem Orte, wohin wir die Spirituosen ausführen, entrichten müssen. Wir könnten ja keine Konkurrenz mehr aushalten und nächstens zu Grunde gehen. Der löbliche Gemeinderath wies unsere Eingabe um Rückvergütung auch in der Erwägung ab, weil keine Norm bestehe, ob und mit welchem Prozentsätze überhaupt eine Rückvergütung bei der Ausfuhr für die aus Spiritus erzeugten Waaren Platz zu greifen habe. Abgesehen davon, daß ohne bestimmte Norm auch in andern Städten Rückvergütungen geleistet werden, so kann die Höhe der Rückvergütung leicht durch den Ausspruch von Sachverständigen festgesetzt werden. Es ist notorisch und jeder Sachverständig wird es bestätigen, daß zur Erzeugung eines Hectoliters Brandwein ein halber Hectoliter Spiritus verbraucht wird oder mit andern Worten, daß aus 1 Hectoliter Spiritus 2 Hektoliter Brandwein fabrizirt werden. Die Rechnung wird daher einfach die sein, daß uns für 1 Hectoliter Brandwein bei der Ausfuhr eine Rückvergütung von 1 fl und für den Hectoliter Spiritus eine solche von 2 fl zu leisten ist. Da naturgemäß derjenige Betrag, welcher als Umlage für den Verbrauch bezahlt wird bei der Ausfuhr auch rückzuvergüten ist, so vertritt eine einfache Rechnung die Stelle jeder Norm. Es kann doch nicht angehen, daß eine Gemeinde an Umlagen mehr bezieht, als ihr vom Gesetze gestattet ist und dies würde ja unzweifelhaft der Fall sein, wenn die löbliche Stadtgemeinde Steyr neben der Verbrauchs-Umlage, wie sie das Landesgesetz

ins Auge faßt, auch eine Umlage für aus dem Stadtgebiet ausgeführte und in diesem nicht verbrauchte Spirituosen beziehen würde. Es kann von uns doch nicht verlangt werden, daß wie mehr zalen, als wir nach dem Gesetze verpflichtet sind und die löbliche Gemeinde-Vorsteherung kann unmöglich berechtigt sein, von uns mehr Unlagen zu erheben, als ihr nach dem Landesgesetze gestattet ist. Wir wenden uns daher vertrauensvoll an den hohen Landesausschuß und stellen die ergeben Bitte:

Der hohe ob. öst. Landesausschuß wolle geruhen die Entscheidung des löblichen Gemeinderates der kk l.f. Stadt Steyr vom 28. Jänner 1881 aufzuheben und gütigst auszusprechen, daß uns die theilweise Rückvergütung der von uns bei der Einfuhr von Spirituosen ins Stadtgemeindegelände Steyr bezalteten Verbrauchs-Umlage bei der Ausfuhr von aus den eingeführten Waaren erzeugten Spirituosen oder des reinen Spiritus geleistet werde.

Steyr am 22. Februar 1881. Pollatschek & Reis. Wolfg. Skalla.

Der hierüber herabgelangte Landesausschuß-Erlaß lautet:

Z 2301. Dieser Bericht wird der Gemeinde-Vorsteherung der Stadt Steyr sammt allen Beilagen mit folgenden Bemerkungen zurückgeschlossn:

Der Landes-Ausschuß muß wünschen vor der meritorischen Entscheidung dieses Recurses einestheils zur eigenen Information über die in den vorgelegten Gemeinderats-Beschlüsse enthaltene Motivirung eine Aufklärung zu erhalten, andererseits einige in dieser Angelegenheit entscheidende Momente der näheren Erwägung des Gemeinderates zu empfehlen und deren aufklärende Äusserung darüber zu vernehmen. Das Landesgesetz vom 5. August 1880 (N. 9 R.Gbl.) berechtigt die Gemeinden eine Gemeinde-Umlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmten von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben. Durch die Umlagedarf bloß der Verbrauch im Gemeindegelände und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. In dem vorliegenden Falle wäre daher vor allem zu erwägen ob der von den rekurrirenden Brandweinerzeugern zum Zwecke der Brandwein-Erzeugung eingeführte Spiritus, als Objekt der Umlage richtig gewählt ist und ob nicht vielmehr die Abgabe auf den für den eigentlichen Verbrauch hergerichteten Brandwein nach seiner Menge ohne Rücksicht auf seine Gradhältigkeit umgelegt werden sollte. Die Worte „nach der Menge dieser Getränke“ im Gesetze dürfen bei dieser Erwägung nicht zu übersehen sein. Aus der in dem Berichte und dem Gemeinderatsbeschlusse enthaltenen Motivirung, daß im Stadtgemeindegelände Steyr keine Spiritusfabrik bestehe, könnte entnommen werden, daß der Gemeinderat in der Verwendung des eingeführten Spiritus zur Erzeugung von Brandweinen durch Beimischung anderer Bestandtheile den „Verbrauch“ versteht; allein ganz unzweifelhaft ist dies aus der zitierten Motivirung nicht zu entnehmen - Ob dies mit dem Gesetze selbst vereinbar sei und namentlich mit der Bestimmung des Gesetzes, daß die Umlage nur nach der Menge dieser Getränke und bloß vom Verbrauch im Gemeindegelände eingehoben werden darf empfiehlt sich gewiß der eingehenden Erwägung und Motivirung. Damit im Zusammenhange stünde dann die früher angeregte Frage um die richtige Wahl des Objektes, auf das die Abgabe umzulegen wäre; damit wäre dann auch die Schwierigkeit beiseitigt wie die rückzuvergütende Umlage, falls eine solche gesetzlich angesprochen werden kann, zu berechnen und zu bemessen sei. Die Schwierigkeit die Höhe dieser Rückvergütung richtig zu bestimmen besteht unzweifelhaft solange eben die gesammten eingeführten Quantitäten mit der Umlage belegt werden, allein es wäre jedenfalls eingehend zu erwägen, ob diese Schwierigkeit für sich allein einen hinreichenden Grund biete, die Rückvergütung zu verweigern. Es könnte wohl auch vorkommen, daß im Handelsverkehre von einem Kaufmanne größeren Spiritus in Quantitäten eingeführt nicht aber zur Erzeugung von Brandwein verwendet, sondern unverändert nach und nach in kleinen Partien resp. Gebüden verkauft und ausserhalb des Gemeindegeländes ausgeführt würde, daß die von den Rekurrirenden für eine Abfindung aufgestellte Annahme einer 50 % Rückvergütung der thatsächlichen Verwendung des eingeführten Spiritus und der daran gezalteten Umlage nicht entspreche ist in dem jenseitigen Bericht von 27. Dezember 1880 Z 13730 ohnehin ausführlich erörtert. Dies dürfte aber nur entweder auf die Ratsamkeit einer richtigern Abfindung oder vielleicht richtiger auf eine andere Wahl des Umlageobjektes hinweisen. Der Herr Bürgermeister wird daher

angegangen über diese Erwägungen den Gemeinderat noch einmal zu vernehmen und dessen motivirte Beschlußfassung resp. Äußerung unter Rückschuß der Communkte wieder vorzulegen. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß er alle vorstehende Fragen nur anregen aber keine derselben aber absprechen wollte, daher auch seiner meritorischen Entscheidung durchaus nicht präjudicirt, im Gegentheile sich diese nach Anhörung der motivirten Beschlüsse des Gemeinderathes vorbehält.

Vom o.ö. Landes-Ausschusse, Linz am 10. März 1881.

Der Landeshauptmann Dr. Eigner.“

Das Amt hat diesbezüglich nachstehende Äusserung abgegeben:

Nachdem es im Gesetze vom 5. August 1880 R.Gb. N 9 heißt die Gemeinde ist berechtigt eine Gemeinde Umlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einem bestimmt von der Verzehrungssteuer und Gradhältigkeit unabhängigen Betrage nach der Menge dieser Getränke einzuheben, hatte der Gesetzgeber offenbar die Ansicht, daß die Gemeinde jeden einzelnen Geschäftsmann in Steyr welcher Spirituosen ausschänkt oder in Detail verkauft, je nach der Menge die Bezahlung der Verbrauchsumlage vorschreiben und einheben eventuell sich diesfalls mit obigen Geschäftsleuten abfinden solle. Der erste Modus ist sehr schwer durchführbar, weil die Kontrolle über den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der betreffenden Manipulation eine sehr schwierige, eigene Organe erheischt, die Geschäftsleute arg belästigt und zu mannigfachen Reibereien führt. Der zweite Modus der Abfindung setzt voraus, daß die Menge des jährlichen Verbrauches wenigstens annäherungsweise bekannt sei wie dieß in Städten woselbst, bisher ein Verzehrungssteuerzuschlag von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eingehoben wurde, der Fall ist. In der Stadt Steyr jedoch waren bisher die gebrannten geistigen Flüssigkeiten frei von Gemeindeabgaben und ist man vor der Hand nicht in der Lage auch nur annäherungsweise sich ein Bild von dem Verbrauch gebrannter geistiger Flüssigkeiten daselbst zu machen und daher auch nicht im Stande einen halbwegs gerechten Abfindungs-Anbot zu machen. Man müßte also im Steyr vorläufig darauf greifen die Umlage bei der Einfuhr einzuheben und wird hiedurch auch den gesetzlichen Erfordernissen, nämlich daß durch die Verbrauchsumlage nur der Verbrauch, nicht aber die Produktion getroffen werde möglichst entsprechen, weil 1. In Steyr keine gebrannten geistigen Flüssigkeiten erzeugt werden. Es existirt nämlich daselbst keine Brennerei und kann man die Manipulation wodurch die Spirituosenhändler aus einem Hectoliter Spiritus durch Zugabe von Wasser und allerhand Ingredienzien etwa 3 Hektoliter sein sollend an Brandwein machen, doch entschieden nicht als Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sondern vielmehr als faktischer Verbrauch derselben gelten kann, da die auf diese Art erzeugte Waare doch keine gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind, sondern nur mehr einen geringen Bestandtheil derselben enthalten wie z. B. Punsch vom welchen gewieß Niemandem einfallen wird zu behaupten, daß er, nämlich Punsch, eine gebrannte geistige Flüssigkeit ist; - weil 2. auch der Handelsverkehr mit Spirituosen in Steyr durch obigen Umlagenmodus nicht geschädigt wird, indem einerseits die Durchfuhr von Spirituosen durch das Stadtgebiet Steyr unter ämtliche Kontrolle vollkommen Umlagen und Abgaben frei ist, andererseits kein Exportlager vom reinen Spirituosen daselbst besteht, sondern reine Spirituosen zwar eingeführt, jedoch nicht nennenswerth ausgeführt werden. Zur Ausfuhr gelangen dieselben erst, nachdem sie auf obige Art vermanipulirt worden sind. Die Vertheuerung beträgt per Liter rein Spiritus 2 xr also per Liter manipulirt nur 0.5 xr, welcher Umstand die hiesigen Händler umso weniger trifft als die Umwälzung dieser so mäßigen Vertheuerung gewieß leicht gelingt und hiedurch auch nur die sogenannte schnapstrinkende Menschenklasse trifft. - Um aber abgesehen von diesen nationalökonomischen Momente dem Gesetze vom 5. August 1880 auf das vollkommenste gerecht zu werden ist der Gemeinderat Steyr gewieß bereit, sobald als obig erwähnte Anhaltspunkte erlangt sein werden (was etwa nach zwei Jahren der Fall sein dürfte) im Wege der Abfindung den beiderseitigen Wünschen möglichst Rechnung zu tragen. Schließlich wäre das Amt der Meinung, daß auf eine Vergütung von 50 xr per Hectoliter bei der Ausfuhr wol eingeraten werden könnte und wäre dies bis zur Zeit wo man für eine jährliche Abfindung die richtige Basis gefunden haben wird, der reelste und einfachste Ausweg. Steyr, am 3. April 1881.

Hähnel.

Der Sektions-Antrag lautet:

Der löbliche Gemeinderat wolle sich zustimmend anschliessen, daß dieser Amtsbericht dem hohen o.ö. Landesausschusse zur weiteren Entscheidung vorgelegt werde.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte:

G.R. Dr. Hochhauser glaubt, daß die Manipulation, wodurch auf oben erwähnte Art, aus Spiritus Brandwein gemacht wird, entschieden als Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu gelten habe und er daher nur bei der Ausfuhr vom reinen Spiritus eine Vergütung befürworten könnte. Der aus der Manipulation erzeugte Brandwein wäre ein ganz neues Erzeugnis und keine gebrannte geistige Flüssigkeit. Aber selbst die Rückvergütung bei der Ausfuhr von reinem Spiritus hätte noch die Schwierigkeit, daß sich über den Begriff Spiritus streiten läßt, jedoch sei seine Ansicht, daß Spiritus und Brandwein verschiedene Umlagsobjecte zu bilden hätten. Allgemein wird anerkannt, daß die ganz Schwierigkeit in dem Passus des Gesetzes liege, welcher bestimmt, die Verbrauchs-Umlage sei ohne Rücksicht auf die Gradhätigkeit usw. einzuheben. Würde dieser Passus nicht bestehen so würde ganz einfach bei Ausfuhr nach der Gradhätigkeit eine Rückvergütung stattfinden können.

Vizebürgermeister Gschaidler führt aus, daß eine Rückvergütung gerecht sei, diese aber für Spiritus höher sein müßte als für Brandwein da selber die Prüfung der Grade der auszuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten eine längere Manipulation erfordert und bei kleineren Quantitäten nur sehr schwer vorzunehmen ist, die Gemeinde leicht übervorthelt werden kann, daher auf eine Rückvergütung bei der Ausfuhr unter solchen Umständen nicht einzurathen sei.

G R. Peyrl äussert sich aus letzterem Grund auf eine Rückvergütung ebenfalls nicht einrathen zu können.

G.R. Holub stellt den Antrag die vom hochlöbliche Landes-Ausschusse abverlangte Äusserung im Sinne des Amtsberichtes abzugeben jedoch den Nachsatz in denselben betreffend eine eventuelle Rückvergütung von 50 xr per Hectoliter wegzulassen, da er nach obigen Ausführungen der Meinung beibehalte sei, daß auf eine Rückvergütung nicht einzugehen sei. Das Amt habe nachgewiesen, daß hiedurch die Belastung der Spirituosen Erzeugung nur eine sehr geringe und ja ohnehin um Abfindung nach etwa zwei Jahren zu gewärtigen sei.

Der Vorsitzende bringt hierauf diesen Antrag des G.R. Holub zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig zum Beschluß erhoben. - Z 2724.

5. In der Gemeinderatssitzung vom 1. I.Mts. wurde über Anregung des Vorsitzenden mit Majorität beschlossen, die Frage ob nicht der Gemeinderat den Ankauf der Berger'schen Anwesens für Zwecke der Gemeinde von der hiesigen Sparkasse um den vermeintlichen Preis von 13 000 fl anzukaufen sei, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt. –

Die Section hat nun diesfalls nach reiflicher Prüfung dieser Angelegenheit beschlossen, auf den Ankauf dieses Anwesens um den Preis von 13000 fl aus Gemeindemitteln dormalen einzurathen.

G.R. Holub fragt um den eigentlichen Zweck des eventuellen Ankaufes.

Der Vorsitzende erklärt, der Zweck sei ein mehrfacher. Erstens wäre das in Rede stehende Anwesen vor der Hand berufen den dringenden Bedürfnisse nach einem provisorischen Unterstandshause abzuhefen, ferner wäre, es auch Bedarfe im Falle des als Notspital oder Not-Kaserne zu verwenden und zur Zeit als dies nicht der Fall sei zu verpachten und für obige Fälle in Reserve zu halten.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte und wird schließlich bei dem Umstande, als das Berger'sche Anwesen in einer fremden Gemeinde liegt und als nach der Ausführung des neuen Armenhausbaus ohnehin für die Gewährung von Unterstand an wirklich bedürftige Arme wieder

mehr Raum geschaffen werde, über Antrag des G.R. Peyrl in namentlicher Abstimmung (Antrag des G.R. Reder) der Ankauf des Berger'schen Anwesens mit mit allen gegen 6 Stimmen definitiv abgelehnt.

Mit „nein“ stimmten die Gemeinderäte:

Franz Breslmayr, Johann Nep. Dürnberger, Emil Göppl, Josef Haller, Dr. Johann Hochhauser, Carl Holub, Julius Huber, Anton Jäger v. Waldau, Anton Landsiedl, Anton Mayr, Mattias Perz, Josef Peyrl, Josef Reder, Johann Redl, Franz Schachinger.

Mit „ja“ die Gemeinderäte:

Leopold Huber, Jakob Kautsch, Wilhelm Klein, Johann Mayr, Hugo Olbrich u. Bürgermeister Georg Pointner.

Vizebürgermeister Gustav Gschaider und G.R. Leopold Putz enthielten sich der Abstimmung.  
Z. 4546.

#### 6. a. Ausweis der Stadtkasse pro Jänner I.J. Ausweis über den Abschluß der Einnahmen und Ausgaben.

Journal der Stadt-Casse im Monate Jänner 1881.

Der am 31. Dezember 1881 verbliebene Cassarest wurde am 1. Jänner 1881 in Empfang genommen mit	20066 f 13 ½
hiezue die baren Einnahmen im Monate Jänner 1881 mit	7484 f 34 ½
daher Einnahmen zusammen	27550 f 48
davon abgezogen die im Monate Jänner bestrittenen Ausgaben mit	15755 f 80 ½
verblieb am 31 Jänner 1881 einbarer Cassarest von	11794 f 67 ½

Städt. Kassenamt Steyr, am 31. Jänner 1881.  
Willner, Cassen-Director. Der Sekretär Hähnel.

#### b. Ausweis der Stadtkasse pro Februar I.J.

Resultat bei der Stadt-Casse in Steyr im Monate Februar 1881.

Einnahmen im Monate Februar 1881	5008 f 44 ½
Hiezue dem am 31. Jänner 1881 verbliebenen baren Casserest mit	11794 f 67 ½
daher Einnahmen-Summe im Februar 1881	16803 f 12
Hievon abgezogen die im Monate Februar 1881 bestrittenen Ausgaben per	7656 f 41
verbleibt für de Monat März 1881 einbarer Cassarest von	9146 f 71
Wenn den obigen Einnahmen im Monate Februar per	5008 f 44 ½
die seit Beginn dieses Jahres bis zu Ende des Monates Jänner 1881 stattgefundenen	
Empfänge mit Hinzurechnung des anfänglichen Casserestes zugeschlagen werden mit	27500 f 48
so erscheint dann bis zu Ende Februar 1881 ein Gesamt-Empfang von	32558 f 92 ½
Und wenn den im Monate Februar 1881 bestrittenen obigen Ausgaben per	7656 f 41
die gesammten Ausgaben seit dem Jahresbeginn bis Ende Jänner 1881	
zugezählt werden mit	15755 f 86 ½
so zeigt sich dann bis zu Ende Februar 1881 eine Ausgaben-Gesamt-Summe von	23412 f 21 ½

Städt. Kasseamt Steyr am 28.  
Februar 1881. Willner, Kassendirector. Parfusser, Controllor. Sekretär Hähnel.

Werden beide Ausweise nach Sections Antrag als geprüft und richtig befunden zur Kenntnis genommen.

Z. 3873 & 3874

7. Wird über Sectionsantrag den beiden Gemeinde-Beamten Wittigschlager und Parfusser für die Zusammenstellung der Vorschreibung der Gemeinde-Umlagen Repartition wie alljährlich eine Remuneration von 50 fl d.i. je 25 fl einstimmig bewilligt. - Z 4446.

8. Wird folgendes Ansuchen verlesen:

Hochlöblicher Gemeinderat!

Der Ausschuss des Philosophen Unterstützungs-Vereines, an der k.k. Wiener Universität wagt es einem hochlöblichen Gemeinderathe die erfurchtsvollsten Bitte um einen Unterstützungsbeitrag zu unterbreiten und stützt seine Bitte auf folgende Gründe:

1. Macht der Verein es sich zur Aufgabe arme und würdige Hörer der Philosophie nach Kräften durch Geld, Kostkarten, oder Vermittlung von Lektionen zu unterstützen.
2. Hat der Verein, obwohl seine fundirten Mittel sehr gering sind es doch bereits dahin gebracht, daß er im abgelaufenen Vereinsjahre fast 1600 fl ö. W. zur Unterstützungszwecken verwenden konnte.
3. Ein Beweis für die humanen Zwecke des Vereines wolle einem hochlöblichen Gemeinderathe die Anerkennung sein, deren sich derselbe von Seiten seiner Beförderer erfreut. An der Spitze derselben stehen Sr. k.k. apostolische Majestät Franz-Josef I. und mehrere andere Mitglieder unseres durchlauchtigsten Kaiserhauses, sowie viele andere Freunde der Wissenschaft und des Unterrichtens.

Gestützt auf die Gründe nun wagt es der Ausschuß des Vereines einem hochlöbl. Gemeindrathe die ehrfurchtsvollste Bitte, um einen Unterstützungsbeitrag zu unterbreiten.

Wien am 17. März 1881. Für die Vereinsleitung. Moriz Warenth. dg. Obmann.

Über Sektions-Antrag wird einstimmig beschlossen, diesem Vereine wie alljährlich einen Unterstützungsbeitrag von 10 fl kommen zu lassen. Z 3770.

9. Über die bereits in der Sitzung vom 1. I. Mts besprochenen beiden Gesuche betreffs Unterstützung der beim letzten Brande in Ort zu Schaden gekommenen Arbeitern, wird das eine welcher die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung ansucht, nach Sections-Antrag einstimmig abgewiesen, nachdem die Bewilligung zur Vornahme einer öffentlichen Sammlung bei der k.k. Landesstelle einzuholen wäre. In Erledigung des andern Gesuches, um Gewährung einer Unterstützung aus Gemeindemitteln, wird jedoch entgegen den Sections-Antrag, welcher auf abschlägigen Bescheid lautet über Antrag des Anton GR. Mayr (conform mit der in der letzten Sitzung vom G.R. Kautsch gestellten Antrag) unterstützt vom G.R. Dr. Hochhauser, Kautsch und Anton v. Jäger, mit allen gegen 3 Stimmen beschlossen, den zu Schaden gekommenen Arbeitern Moritz Sporschütz, Johann Knogler und Alois Singhuber ist ein Betrag von 50 fl zu gleichen Theilen aus Gemeindemitteln als Unterstützung auszuzalen ohne jedoch hiedurch etwa einen Präzedenzfall schaffen zu wollen. -Z 4328.

10. Wird nach Sektions-Antrag einstimmig beschlossen, den Schlosser Michael Salzwimmer den angesuchten Gemeinde-Umlagen-Nachlaß von 4 f 35 nicht zu gewähren, wol aber zu gestatten diesen rückständigen Betrag nicht sofort, sondern in 4 vierteljährigen gleiche Raten abzuzalen. - Z 4284.

11. Um Verleihung des hiesigen Stadt-Theaters sind 5 Bewerber eingeschritten:

Albert Schiller von Steyr, Julius Köstler von Wels, Tobias Ferd. Mayr v. Cilli, Hanns Rieger recto Wagner von Troppau u. Julius Nasch aus Marburg.

Von den 6 Stimmen der Sektion haben sich 3 für Alberth Schiller und 3 für Julius Köstler ausgesprochen, und hat sich Her Bürgermeister dem letzteren Antrage angeschlossen.

G.R. Holub fragt, ob sämmtliche Bewerber die vorschriftsmässigen Bedingungen erfüllt haben, welche bei der Ausschreibung gestellt worden sind.

Referent G.R. Leopold Huber bejaht diese Frage.

Nach Prüfung der Gesuche des Julius Köstler und Albert Schiller treten die G.R. Dr. Hochhauser, Kautsch, und Vizebürgermeister Gschaidler mit warmen Worten für die Wieder-Verleihung des Theaters an Schiller ein, weil dieser sowol, als auch sein Personale redlich und mit sehr guten Erfolg bemüht waren, das kunstliebende Publikum zufrieden zu stellen und mit Zuversicht zu erwarten sei, daß sich Schiller auch ferner bestreben wird allen Anforderungen bestens zu entsprechen.

G.R. Peyrl ist auch dieser Meinung und hebt hervor, daß Schiller stets bemüht war Neues zu bringen und jede Zottenreißerei vermieden habe.

G.R. Anton Mayr spricht auch in diesem Sinn nur möchte er vermeiden wissen, daß der Theater-Direktor zu oft die Preise erhöhe, da dies im Publikum Unwillen hervorgerufen habe.

Der Vorsitzende sagt, daß in der Sektionsberatung zwei Bedenken gegen Schiller zur Sprache kamen. Erstens die häufigen Preiserhöhungen und Zweitens, daß er diesmal für sich allein und nicht im Vereine mit Frau Parth-Jessika competire. Letzteres Bedenken falle nun weg, weil Frau Parth-Jessika, selbst erklärt habe, daß sie mit Schiller im besten Einvernehmen und ihr die Firmenführung Nebensache sei. Was den Direktor Köstler anbelange, so genieße dieser einen sehr guten Ruf und werde er den gepflogenen Erhebungen zu folge als ein sehr tüchtiger und braver Theater-Director geschildert.

Vicebürgermeister Gschaidler meint die Preise unter Director Schiller seien keineswegs übertrieben. Durch häufiges Erhöhen derselben, schade er sich selbst und wird er es in Hinkunft unterlassen. Bei Novitäten namentlich von Operetten seien überall erhöhte Preise üblich, da die Anschaffungen sehr kostspielig seien.

Hierauf bringt der Vorsitzende den vom G.R. Dr. Hochhauser eingebrachten und von den G.R. Kautsch, Peyrl, Anton Mayr und Vizebürgermeister Gschaidler unterstützten Antrag das städt. Theater für die Saison 1881/82 an Albert Schiller unter den bisherigen Bedingungen ergänzt durch die Bestimmung gen über die Feuerwache im Theater, wieder zu verleihen, zur Abstimmung und wird dieser Antrag mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. – Z. 2740.

:/G.R. Dr. Hochhauser entfernt sich/:

III. Section. Referent: G.R. Johann Redl.

12. Das Gesuch des August Proschenka um Baubewilligung zur Herstellung eines kleinen Ökonomiestalles und um Bewilligung der hiedurch möglich gewordenen Auflassung des bestehenden Auslaufes wird einstimmig nach Sektions-Antrag vorerst der Gemeinde-Vorstehung zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugemittelt. Z 3976.

13 Wird folgender Amtsbericht verlesen:

„Löbliche Gemeindevorstehung!

Aus Anlaß mehrerer Klagen über den schlechten Zustand der Entwässerung in der Wehrgrabengasse vom Hause N. 61- 81 wurde von Seite des Bauamtes ein diesbezügliches Antrag beim Baurapporte vom 20. I.Mts. gemacht und auf Grund eines von Seite der Mitglieder der Bausektion vorgenommen Lokalaugenscheins bei welchem die Erfordernisse einer Entwässerung anerkannt wurden, ist mir der Auftrag zur Verfassung eines Kostenvoranschlages ertheilt worden, welchen ich im Nachstehenden zur gefälligen Kenntniss und weiteren Beschlußfassung bringe.

227.6. Current Meter Wassermulde aus Kieselsteinen 0.7. m. breit = 159.32 □m

85.5 Curr. Meter Wassermulde längs des Gartens des Herrn Josef Werndl zwischen dem Hause N 79 u. 81 0.8 m breit 68.40 □m

16 Curr. Meter Wassermulde quer über die Strasse aus Würfelsteinen 1.0 Meter breit 16.00 □m

Summe 243.72 □m á 60 x = f 146.25.

228 Curr. Meter Randsteine aus vorhandenen alten Würfeln á 15x = f 34.20.

30 Cub. Meter Schotter zur Beschotterung und theilweisen Erhöhung des Fußweges á f 1.0 f 30.-  
Regulirung des rechtsseitigen Strassengrabens f 20.-

26 Curr. Meter Canal 6.3/0.5 zur Ableitung des Wassers in das Mitter-Wasser á f 6.0 156 f.  
1 Stck Einfallgitter 10 f

Summe f 396 f. 43

Städt. Bauamt Steyr, am 31. März 1881. Bogacki. Der Sekretär Hähnel.

Die Section beantragt, der löbliche Gemeinderat wolle zur Entwässerung der Wehrgrabenstrasse vom Hause Z 61 bis N 81 sowie zur Herstellung eines Kanales behufs Ableitung des Wassers in das Mitterwasser, nach dem vom Bauamte gemachten Voranschlag die hiezu erforderliche Summe v. 396 f 43 x bewilligen und die Kanalisierungs-Arbeiten im Offertwege zu begeben.“

Wird einstimmig zum Beschluß erhoben. - Z. 4372

(G.R. Holub entfernt sich.)

14. Kommt nachstehender Amtsbericht zur Verlesung:

Löbliche Gemeinde-Vorstehung.

Im Vollzuge des beim Baurapporte vom 27. Februar l.Js. dem gefertigtem Amte ertheilten Auftrages zur Angabe der Kosten für die Umpflasterung der Kirchengasse wird berichtet, daß im Beisein des Vizebürgermeisters Herrn Gustav Gschaider und des G.R. Herrn Josef Haller die Umpflasterung des Theiles vom Hause N 2 bis zur oberen Ecke des Hauses N 7 als dringend notwendig befunden wurde und es würden sich die Kosten der Umpflasterung obiger Strecke, sammt Trottoir auf runde 240 fl belaufen.

Stadt Bauamt Steyr, am 21. März 1881.

Bogacki. Der Setretär Hähnel.

Der diesfällige Sectionsantrag lautet:

Die Umpflasterung der Kirchengasse wird von den Mitgliedern der Bausektion als dringend notwendig erachtet und wolle der löbliche Gemeinderat die veranschlagte Kosten hiefür im Betrage von 240 fl bewilligen.

Vizebürgermeister Gschaider meint man möge, bevor das neue Pflaster gelegt werde comissionell untersuchen, ob dortselbst die Wasserröhrenleitung zweckentsprechend gelegt sei damit nicht allzubald Pflasteraufreißungen notwendig und hiedurch die Pflasterung zu bald wieder schlecht werden würde.

G.R. Haller meint, man müsse womöglich die Röhren etwas tiefer legen, damit sie nicht so leicht zerspringen.

G.R. Johann Mayr beantragt, bei der neuen Pflasterung der Kirchengasse an der steigenden Stelle schmale Pflastersteine zu verwenden, um den Zugthieren das Eingreifen und hiedurch das Ziehen selbst zu erleichtern.

Hierauf wird der Sections-Antrag mit diesem Zusatz-Antrag einstimmig angenommen. – Z. 3884.

IV. Section. Referent G.R. Josef Peyrl.

15. Die Section beantragt, der löbliche Gemeinderat zuerkenne dem Competenten Josef Schiefermayr den ersten Theil des Interessenbetrages per 30 f 45 x, der eine zweite Antheil ebenfalls mit 30 f 45 x möge unter den Ortsnachrichten der beiden hiesigen Lokalblättern nochmals zur Ausschreibung kommen.

Wird einstimmig angenommen. - Z. 3662.

16. Wird folgender Amtsbericht verlesen:

Amtsbericht.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom Monate Februar d.Js. Z. 932 wird hiemit das Ergebnis der von Seite der Herrn Armenväter vorgenommenen Sammlung von Beiträgen zu Gunsten der Armen für das Jahr 1881 berichtet wie folgt:

Laut angeschlossenem Ausweis wurden von den Herrn Armenvätern zuzüglich des Beitrags von der Sparkasse und der gräfl. Lamberg'schen Guts-Direction abgeführt	3152 f 35
laut Verzeichnis werden im Laufe dieses Jahres noch einfließen	173 f 75
somit Gesamtergebnis	3326 f 10
Im Entgegenhalte der Einnahmen für das Jahr 1880 mit	3573 f 38
zeigt sich ein Abgang v.	247 f 28
Die Einnahmen seit Einführung der Armen-Subskriptions-Beiträge Sammlung betrug	
im Jahre 1877	4431 f 82
im Jahre 1878	4412 f 22
im Jahre 1879	3772 f 23 ½

Behufs Veröffentlichung des Subskriptions-Ergebnisses werden die Verzeichnisse der Herrn Armenväter, sowie ein Ausweis vom Jahre 1880 angeschossen.  
Steyr am 23. März 1881. Amtman. Der Sekretär Hähnel.

Die Section stellt den Antrag:

Diesen Amtsbericht zur Kenntnis zu nehmen und wie jedes Jahr in den hiesigen 2 Lokalblättern zu veröffentlichen.

Wird einstimmig zum Beschluß erhoben. Z 4067.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung erwähnt G.R. Haller den Unfug, daß die Brückenwägen der Breite nach überladen sind und die Passage hemmen.

G.R. Johann Mayr meint, daß diesbezüglich eine gesetzlich Bestimmung vorhanden sei.

Der Vorsitzende erklärt, das Amt zu beauftragen diesbezüglich vorkommenden Falles das Nöthige zu verfügen. – Z. 5898.

G.R. Anton v. Jäger gibt bekannt, daß durch den Austritt des Herrn Schul-Directors Wenhart aus dem Gemeinderathe, auch in das Armenhausbau-Comité welchem Herr Wenhart als Gemeinderat angehörte, eine Ergänzungswahl vorzunehmen sei. Die diesbezügliche Ergänzungswahl wird einstimmig bis zur nächsten Gemeinderats-Sitzung vertagt.

Hierauf Schluß der Sitzung um 6. Uhr Abends.

Der Vorsitzende: Georg Pointner

Die Gemeinderäthe: Klein A. Jäger

Der Schriftführer: Fritz Hähnel